

## **Abladebedingungen für Baustoff-Restmassen aus Hoch-, Tief- und Straßenbau.**

### **1. Angenommen werden folgende Materialien:**

- Betonaufbruch, Betonsteine, armerter Stahlbeton, Fundamente, Betonsteinpflaster
- Asphalt-Fräsgut, Asphalt-Aufbruch (ohne teerhaltige Beimischungen)
- Straßen-Unterbau, gebr. Natursteine, Naturwerksteine, Schotter
- Mauerwerk, Ziegel, Ziegelsteine, Steinzeug, Kies (ohne Lehm- und Tonanteile)
- Reiner Erdaushub (nur mit Zeugnis nach LAGA PN 98 über die Umweltverträglichkeit)

Die angelieferten Baustoff-Restmassen dürfen keine umweltgefährdenden Verunreinigung enthalten. Bei der Annahme hat der Anlieferer, den abfallwirtschaftlichen Erfordernissen entsprechend, die Unbedenklichkeit der angelieferten Stoffe, auf schädliche Einflüsse rechtsverbindlich nachzuweisen.

Die Annahmefähigkeit des Materials wird durch Sichtkontrolle an der Waage entschieden. Sollte sich nach dem Entladen herausstellen, daß die Ladung nicht annahmefähige Stoffe beinhaltet, so ist dieses Material sofort wieder aufzuladen und abzufahren.

Der Anlieferer trägt die, durch die Anlieferung entstandenen Kosten, für die Wiederaufladung.

Bei Verdacht umweltgefährdender Abfallbeseitigung, ergeht Meldung an die zuständige Behörde.

Wir verweigern die Annahme von Baustoff-Restmassen, wenn sich die Anlieferer als nicht zuverlässig erweisen und die bestehenden Bedingungen nicht erfüllen, sowie die Anordnungen unseres Anlagenpersonals nicht befolgen.

Das aufgearbeitete Baustoff-Gemisch 0/32mm aus den oben aufgeführten Materialien ist als Frostschuttschicht im Straßenbau sowie im ländlichen Wegebau zugelassen. Desweiteren kann das Material bei Geh- und Radwegen, Parkplätzen sowie Industrieflächen und Bodenstabilisierungen zum Einsatz kommen.

Diese Materialien werden ausschließlich aus Baustoff-Restmassen hergestellt. Rohstoffbedingte Qualitätsabweichungen können sich aus der Zusammensetzung der Anlieferungsstoffe ergeben. Auch durch die heutige Technik der Aufbereitung, ist eine qualitative Gleichwertigkeit der Produkte nicht gewährleistet.

Bemängelungen sind nach Verarbeitung bzw. Einbau des Materials ausgeschlossen.

Unsere Angebote sind freibleibend, die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk, frei LKW verladen.

Alle Waren bleiben Eigentum der Firma VEPRO GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen.

Baustoff-Restmassen werden kostenpflichtig angenommen. Die Kosten werden dem Auftraggeber bzw. dem Anlieferer in Rechnung gestellt. Die vereinbarten Preise sind maßgebend für die Fakturierung.

Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen nach Erhalt sofort rein netto zahlbar.

Durch Unterschrift bestätigt der Anlieferer die Klassifizierung der Baustoff-Restmassen auf seinem Lieferschein.

Die Überwachung unserer Recycling-Baustoffe erfolgt nach den technischen Lieferbedingungen für Mineralstoffe im Straßenbau, sowie den zusätzlichen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die wasserwirtschaftlichen Merkmale bei Verwendung im Straßenbau.

Überschreiten die angelieferten Materialien der oben aufgeführten Stoffgruppen die Stückgröße von maximal 60 x 60 x 60 cm bei Beton, bzw. 80 x 80 x 35 cm bei Asphaltstücken, so muss das Material vor Aufgabe in die Prallmühle, mit dem Abbruchhammer, auf das durchlässige Maß gebracht werden. Die Mehrkosten hierfür trägt der Anlieferer. Größer dimensionierte Bauteile, wie Fundamente oder Stahlbetonteile, können nur nach vorheriger Absprache angenommen werden.

2. Das Befahren des gesamten Werkgeländes geschieht auf Gefahr des Anlieferers.
3. Wir behalten uns eine vorübergehende Schließung des Abladeplatzes aus Kapazitätsgründen vor.
4. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dieburg.
5. Das Material bleibt bis zur entgeltigen Bezahlung unser Eigentum.
6. Zahlungsbedingungen nach Rechnungsstellung sofort rein Netto.